

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 19.07.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

152.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zum Bauernholz“ in der Ortschaft Flechtorf	294
153.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Grasleben; hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	296
154.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Grasleben; hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes	298
155.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Stadt Schöningen; hier: Bebauungsplan „Ehemaliges Zementwerk, 2. Änderung“, Ortsteil Hoiersdorf	300
156.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Stadt Schöningen; hier: Bebauungsplan „Im Messbeeke, 4. Änderung“, Ortsteil Esbeck	302
157.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Stadt Schöningen; hier: Bebauungsplan „Sondergebiet Beherbergung und Sport“	304

B. Nichtamtlicher Teil

152.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Zum Bauernholz“ in der Ortschaft Flechtorf**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2006 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Flechtorf sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 14.07.2006

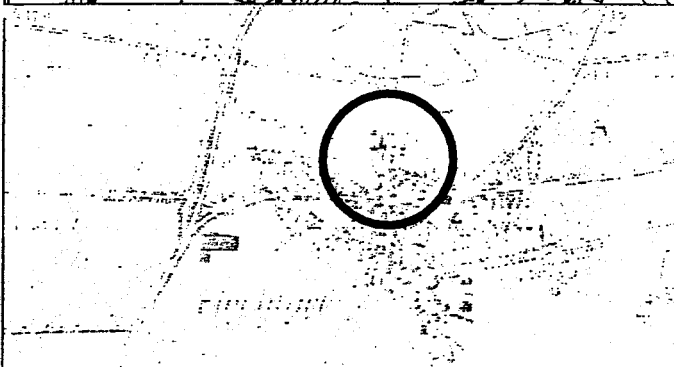
gez. Werner Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT FLECHTORF
LANDKREIS HELMSTEDT

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
ZUM BAUERNHOLZ

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Flechtorf, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

153. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Grasleben;
hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 28.06.2006 (Az.: 63/61 20/54101- Änd. 9) die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer gemischten Baufläche am Nordostrand der Ortschaft Ahmstorf. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Lage des von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ist aus der beigefügten Gebietsabgrenzung zu ersehen. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Grasleben, 04.07.2006

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE GRASLEBEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

9. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung (gem. Planz.V.90)

Art der baulichen Nutzung

Gemischte Bauflächen

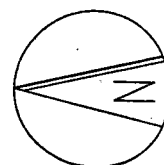


Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung

-297-



M 1:5.000

Stand: Genehmigungsverfahren
nach der Bauordnung für die Bundesrepublik Deutschland

Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Grasleben
herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt

AHMSTORF

154. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Grasleben;
hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 28.06.2006 (Az.: 63/61 20/54101- Änd. 10) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Biogasanlage“ am Südrand der Ortschaft Grasleben. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Lage des von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ist aus der beigefügten Gebietsabgrenzung zu ersehen. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Grasleben, 04.07.2006

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

10. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche, Biogas

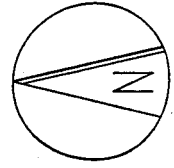


Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung

-299-

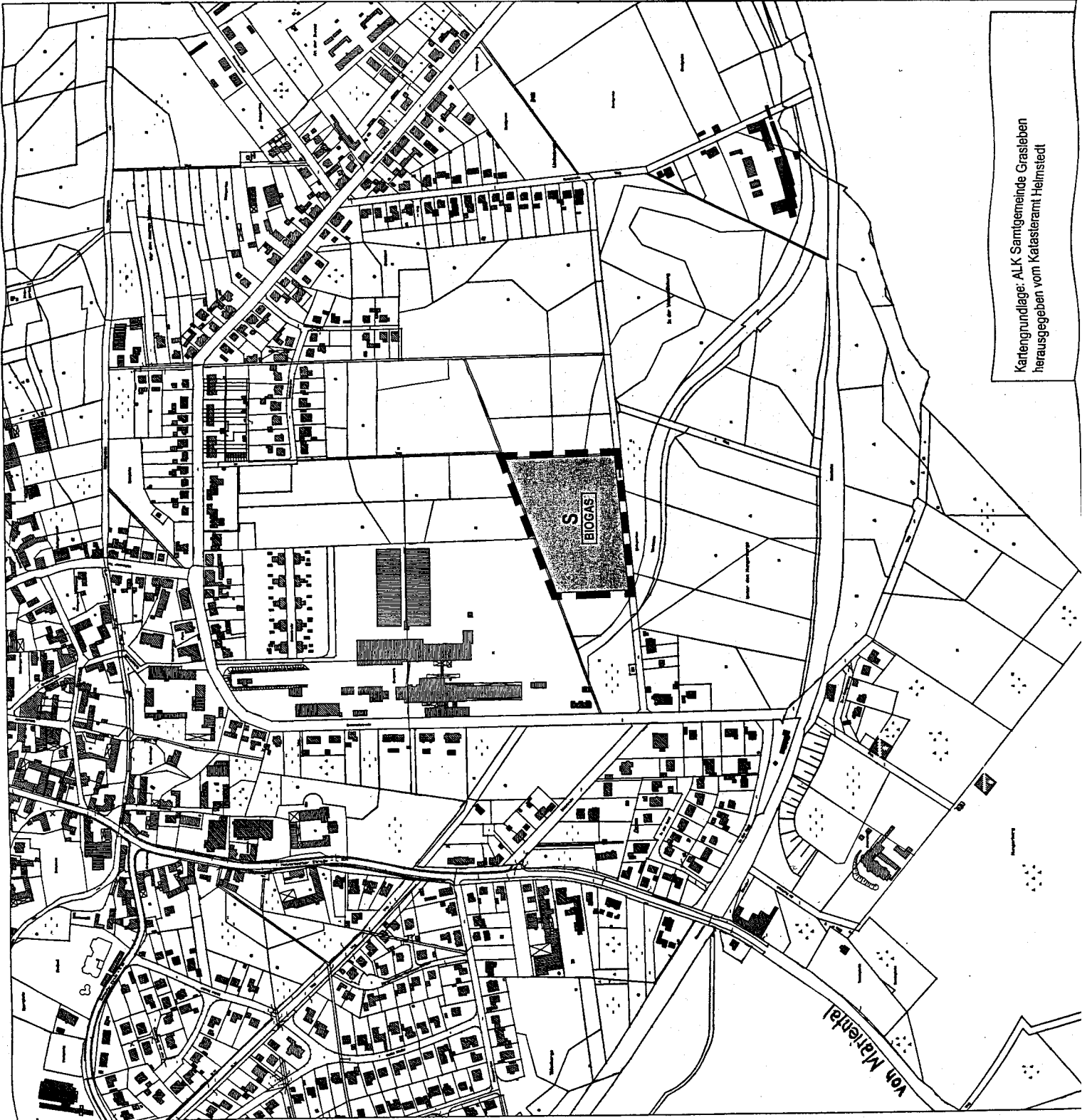


M 1:5.000

Stand: Genehmigungsverfahren

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt · Waisenhausdamm 7 · 35100 Braunschweig

Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Grasleben
herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt



**155. Bekanntmachung der Bauleitplanung Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Ehemaliges Zementwerk, 2. Änderung“,
Ortsteil Hoiersdorf**

Der Rat der Stadt Schöningen hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.05.2006 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan „Ehemaliges Zementwerk, 2. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Ortslage Hoiersdorf ist aus dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und dessen Begründung können im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Zimmer 12, Markt 1, 38364 Schöningen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner ergeht der Hinweis, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Absatz 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Absatz 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schöningen, 13. Juli 2006

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

STADT SCHÖNINGEN; ORTSTEIL HOIERSDORF
LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN
EHEMALIGES ZEMENTWERK, 2. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



156. **Bekanntmachung der Bauleitplanung Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Im Messbeeke, 4. Änderung“,
Ortsteil Esbeck**

Der Rat der Stadt Schöningen hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 06.10.2005 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan „Im Messbeeke, 4. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Ortslage Esbeck ist aus dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und dessen Begründung können im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Zimmer 12, Markt 1, 38364 Schöningen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner ergeht der Hinweis, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Absatz 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Absatz 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind.

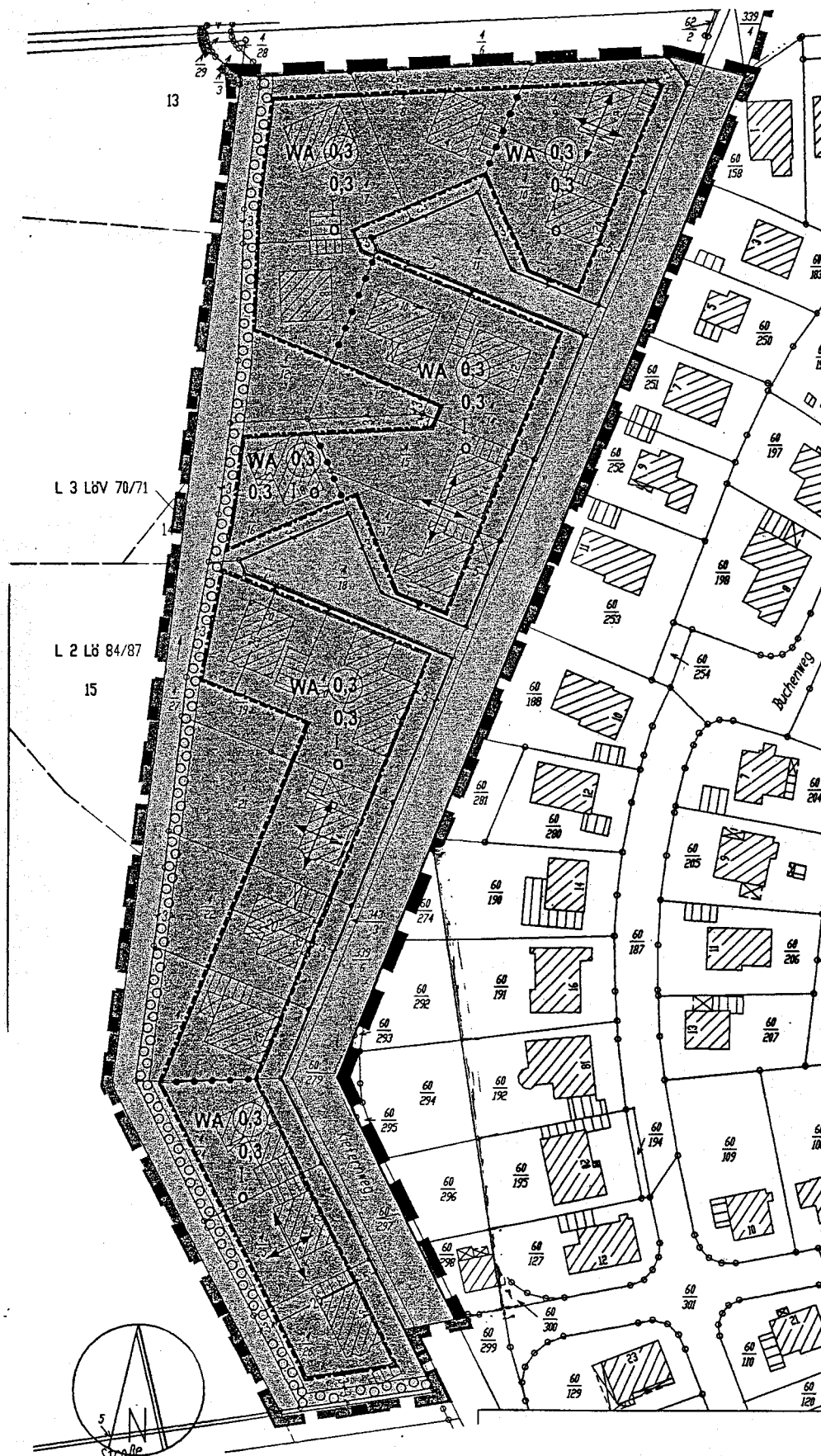
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schöningen, 13. Juli 2006

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

Bauleitplanung Stadt Schöningen;
Bebauungsplan „Im Messbeeke, 4. Änderung“



**157. Bekanntmachung der Bauleitplanung Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Sondergebiet Beherbergung und Sport“**

Der vom Rat der Stadt Schöningen am 12.12.1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Sondergebiet Beherbergung und Sport“ ist dem Landkreis gemäß § 11 Absatz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 angezeigt worden. Der Landkreis Helmstedt hat am 02.07.1997 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes geltend macht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Beherbergung und Sport“ ist aus dem beigelegten Plan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und dessen Begründung können im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Zimmer 12, Markt 1, 38364 Schöningen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner ergeht der Hinweis, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Absatz 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Absatz 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind.

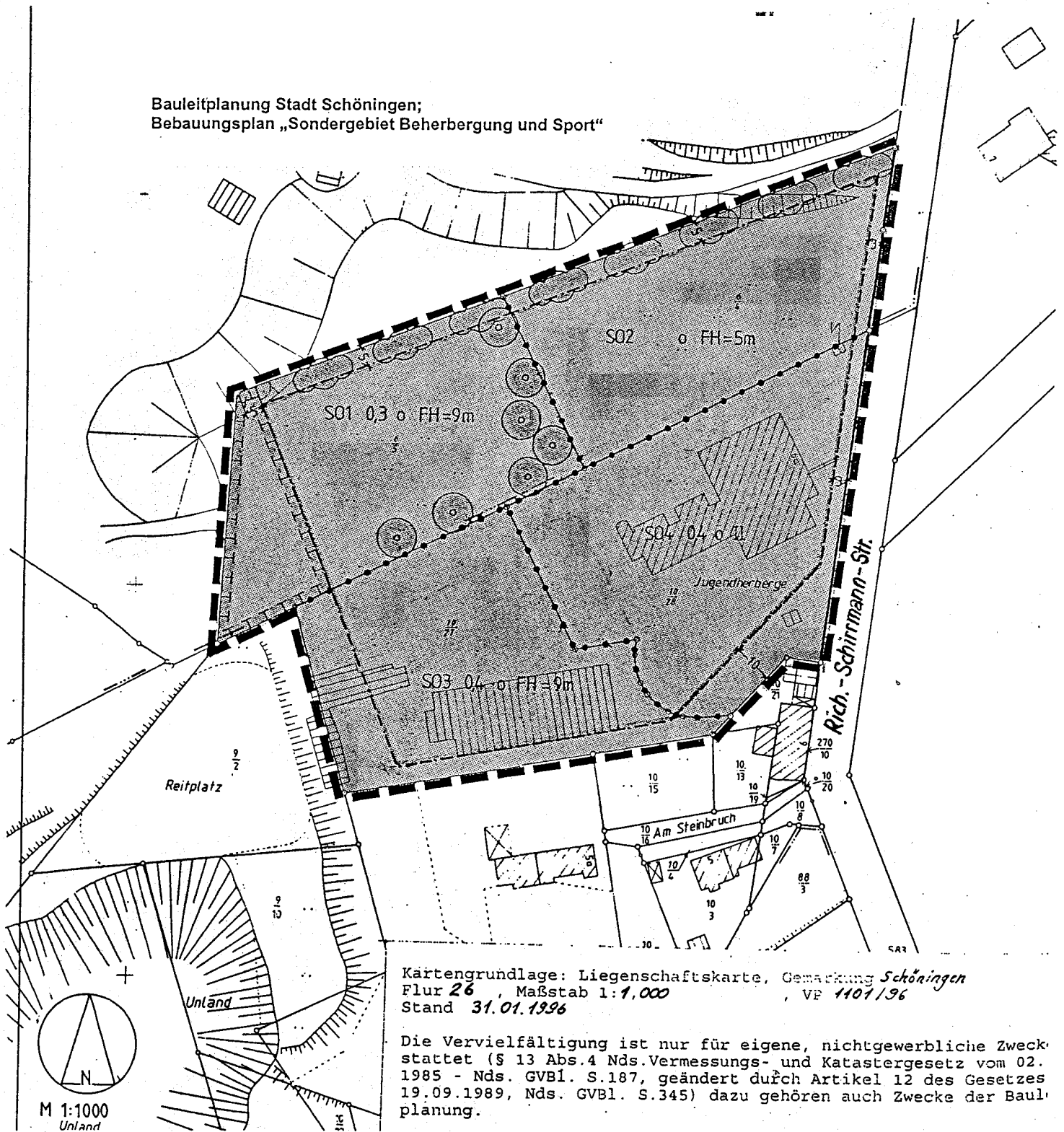
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schöningen, 13. Juli 2006

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

Bauleitplanung Stadt Schöningen;
Bebauungsplan „Sondergebiet Beherbergung und Sport“



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian